Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **47 (1991)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Bestimmung bleibt als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1991 erhalten, anschliessend wird sie ersatzlos gestrichen.

Erziehungsurlaub

Laut Paragraph 246 AGB sind Mütter auf Verlangen nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes von der Arbeit freizustellen. Falls dann kein Krippenplatz vorhanden ist, kann die Mutter sich bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes freistellen lassen. Die Regelung gilt bis 31. Dezember 1993. Das Gesetz ist nur noch anzuwenden für Kinder, die vor dem 1. Januar 1991 geboren sind.

Für die anderen gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz. Danach erhalten Mütter und Väter, die ihr Kind selbst erziehen oder während dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, ein Erziehungsgeld bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes. Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz wird angerechnet.

Kindertagesstätten

Bis 30. Juni 1991 war der Bund verpflichtet, sich an den Kosten für Einrichtungen zum Betreuen von Kindern zu beteiligen.

Schwangerschaftsurlaub

Nach Paragraph 244 AGB erhielten Frauen sechs Wochen Urlaub vor und zwanzig Wochen Urlaub nach der Entbindung. Dies gilt für Frauen, deren Kinder vor dem 1. Januar 1991 geboren wurden.

Bei den andern wird das Mutterschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland angewandt: Statt zwanzig nur noch acht Wochen Urlaub nach der Entbindung. Frauen wird sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Mutterschaftsgeld in Höhe des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts gezahlt. Es beträgt höchstens 25 Mark pro Tag oder 750 Mark pro Monat. Liegt das Nettoarbeitsentgelt darüber, wird der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber bezahlt.

Fristenlösung (§ 218)

Zur Zeit ist die Frage noch hängig, inwieweit die neuen Bundesländer ihre fortschrittlichere Regelung aufgeben müssen.

(Quelle: ÖTV Argumente, Stuttgart, Juni 1991)

Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:

Ruth Genner, Zürich
Theres Girod, Volketswil
Trix Heberlein, Zumikon
Ruth Hofmann, Pfäffikon
Regina Hürlimann, Dübendorf
Irène Meier, Küsnacht
Vreni Müller Hemmi, Adliswil
Silvana Schuler, Wallisellen
Colette Theurillat, Wallisellen
Margrith Trutmann Kobler, Zürich
Christine Ungricht, Urdorf
Luzia Vieli-Hardegger, Zürich
Katharina Washington, Zürich
Christa D. Weisshaupt, Uster
Iris Wepf, Zürich
Rosmarie Zapfl, Dübendorf
Sibylle Zillig, Pratteln